

von Hake, Hans-Joachim

Article — Digitized Version

Die Entwicklungsmöglichkeiten des deutsch-französischen Handels im Gemeinsamen Markt

Wirtschaftsdienst

Suggested Citation: von Hake, Hans-Joachim (1958) : Die Entwicklungsmöglichkeiten des deutsch-französischen Handels im Gemeinsamen Markt, Wirtschaftsdienst, ISSN 0043-6275, Verlag Weltarchiv, Hamburg, Vol. 38, Iss. 11, pp. 645-649

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/132718>

Standard-Nutzungsbedingungen:

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

Terms of use:

Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.

You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.

If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.

Die Entwicklungsmöglichkeiten des deutsch-französischen Handels im Gemeinsamen Markt

Legationsrat I. Kl. Hans-Joachim v. Hake, Paris

In allen Wirtschaftskreisen der beiden großen Nachbarländer und gleichzeitig Teilnehmerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft werden mit gutem Recht seit vielen Monaten Überlegungen darüber angestellt, wie sich wohl der Markt entwickeln wird, wenn am 1. 1. 1959 die ersten im EWG-Vertrag vorgesehenen Zollsenkungen und Kontingent-Aufstockungen wirksam werden.

Die nachfolgende Studie soll einige Elemente beibringen, um die Erwägungen und Kalkulationen der an dem deutsch-französischen Handel interessierten Kreise zu erleichtern, und ihnen die vertraglichen Grundlagen und die Ausgangspositionen, nämlich den Umfang des bisherigen Handels, vor Augen führen.

ENTWICKLUNG DES HANDELSVOLUMENS

Zunächst erhebt sich gleich am Anfang der Betrachtungen der Einwand, ob es auf absehbare Zeit überhaupt zu einem „normalen“, d. h. den Vertragsregeln entsprechenden Handel mit Frankreich kommen wird. Hat die Vergangenheit doch gelehrt, daß Frankreich auf Grund seiner angespannten Devisenlage zweimal — 1952 und 1957 — gezwungen war, die bestehende Liberalisierung der Einfuhr aufzuheben und teilweise auch die in den Handelsabkommen bilateral vereinbarten Einfuhrkontingente zu beschneiden. Diese Maßnahmen brachten selbstverständlich für den deutschen Ausfuhrhandel Ungewißheit, Unsicherheit in den Dispositionen, zum Teil sogar schwere Rückschläge und Verluste. Die vollständige sogenannte Exliberalisierung besteht auch heute noch, und es ist im Augenblick noch nicht abzusehen, wann es eine verbesserte Devisenlage Frankreich gestatten wird, zur freien Einfuhr nach den Regeln des Europäischen Wirtschaftsrates (OEEC) zurückzukehren. Es mag deshalb gewagt erscheinen, heute Betrachtungen über die mögliche Entwicklung des deutsch-französischen Handels im Gemeinsamen Markt anzustellen; der Versuch soll aber dennoch unternommen werden in der Hoffnung, daß es die in letzter Zeit verbesserte Zahlungs- und Devisenlage Frankreich gestatten wird, seinen Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag nachzukommen. Es kann unterstellt werden, daß die amtlichen französischen Kreise zweifellos bemüht sind, so bald wie möglich als vollgültiger Partner der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft am gemeinsamen Werk uneingeschränkt mitzuarbeiten. Dem entsprechende Erklärungen sind gerade in der letzten Zeit mehrfach von französischen Persönlichkeiten abgegeben worden. Ende Oktober erfolgte zudem eine

ausdrückliche Bestätigung des französischen Kabinetts, am 1. 1. 1959 in die Verpflichtungen des Vertrages von Rom einzutreten. Noch bezeichnender war aber die Mai-Erklärung des französischen Unternehmerverbandes, der sich darin in klaren Worten erstmals grundsätzlich für einen freien Handel und gegen Einschränkungen, Protektionismus und Devisenbewirtschaftung aussprach. Der Vertrag zur Herstellung einer Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft wurde von diesem Spitzenverband der französischen Wirtschaft gebilligt.

Trotz aller künstlichen Hemmungen in den vergangenen Jahren hat der deutsch-französische Warenaustausch eine beachtliche Höhe erreicht, vor allem wenn man ihn mit der Zeit vor dem ersten Weltkrieg und zwischen den beiden Weltkriegen vergleicht. In diesem Jahr wird der Wert von 6 Mrd. DM für den gegenseitigen Warenaustausch überschritten werden.

Warenaustausch mit der französischen Union (Franczone)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Gesamtaustausch	
	in Mill. \$		in Mrd. \$	in Mrd. RM/DM
1913	158	192	0,35	1,47
1928	254	200	0,45	1,89
1936	79	115	0,19	0,286
1950	296	190	0,49	2,06
1954	430	395	0,82	9,44
1955	605	487	1,09	4,58
1956	573	637	1,21	5,68
1957	630	737	1,36	5,71

Die Bundesrepublik Deutschland ist seit mehreren Jahren der beste Kunde Frankreichs geworden und stand mit seinen Lieferungen an zweiter Stelle aller Länder (nach den USA). In diesem Jahr ist sie sogar zum ersten Lieferanten Frankreichs aufgerückt. Für Deutschland steht die Franczone im Jahre 1957 sowohl mit deren Lieferungen wie deren Bezügen an zweiter Stelle. Das französische Mutterland (mit Saarland) nimmt z. Zt. in beiden Richtungen die vierte Stelle im deutschen Außenhandel ein.

Welche Bedeutung im internationalen Handel aber die Zoll- und Währungsgrenzen heute noch haben, geht aus folgendem interessanten Vergleich hervor. Der Warenaustausch Frankreichs mit der Bundesrepublik Deutschland erreicht heute nur teilweise denjenigen des französischen Mutterlandes mit dem Saarland und mit Algerien, obwohl dieser normalerweise mit dem sehr viel bedeutenderen Wirtschaftspartner, der Bundesrepublik Deutschland, ohne künstliche Hemmnisse erheblich höher als mit dem kleinen Saarland oder dem Entwicklungsgebiet Algerien liegen müßte.

Frankreichs Außenhandel mit Algerien, Saarland und Bundesrepublik

(in Mill. \$)

Jahr	Algerien		Saarland		Bundesrepublik	
	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr	Einfuhr	Ausfuhr
1953	308,6	456,9	452,2	314,6	258,6	185,7
1954	330,6	496,1	458,8	458,9	285,1	229,5
1955	379,8	595,8	367,1	478,6	347,9	343,8
1956	380,8	616,7	439,1	523,7	464,3	320,5
1957	427,9	794,0	466,3 ¹⁾	552,0 ¹⁾	536,9	368,3

¹⁾ Warenaustausch Saarland—Französische Union.

Welche handelsfördernde Wirkung umgekehrt aber Zollunionen haben, geht aus dem Beispiel der Beneluxländer hervor. Sowohl die Niederlande wie Belgien/Luxemburg haben im Handel unter sich jetzt die gleiche Höhe erreicht wie jeweils mit der Bundesrepublik, obwohl die gegenseitigen Märkte begrenzt und nicht mit dem deutschen vergleichbar sind.

Einen „Gemeinsamen Markt“ gibt es innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft bereits seit Jahren, nämlich die Montanunion. Der Austausch an Gütern der Montanindustrie zwischen Deutschland und Frankreich hat auch früher schon eine gewisse Rolle gespielt, sich aber seit Bestehen der Luxemburger Gemeinschaft intensiviert. Frankreich und das Saarland liefern Erze, Kohle, Schrott, Roheisen und Stahlerzeugnisse nach Deutschland, und in umgekehrter Richtung werden einige Spezialerze, Koks und Kokskohle, Schrott, Roheisen und einige Stahlerzeugnisse nach Frankreich verladen. Die deutschen Lieferungen liegen hierbei in der Regel sowohl wertmäßig wie prozentual, gemessen an dem gesamten Warenaustausch, unter den deutschen Bezügen. Nur im letzten Jahr überwogen die deutschen Lieferungen.

Deutsch-französischer Handelsaustausch in Erzeugnissen der Montanunion

Jahr	Lieferungen Frankreichs und des Saarlandes		Lieferungen der Bundesrepublik	
	in Mill. \$	Anteil an den frz.-dt. Gesamtlieferungen in %	in Mill. \$	Anteil an den dt.-frz. Gesamtlieferungen in %
1953	106,3	38	78,1	24,6
1954	154,7	44	115,5	33
1955	207,6	41	164,8	38
1956	192,9	40	182,2	31
1957	198,4	37	241,9	35,6

Der Handelsaustausch mit Montanerzeugnissen nimmt gut ein Drittel des gesamten deutsch-französischen Warenaustausches ein. Sollten die erst seit kurzem wieder angelaufenen Bezüge der Bundesrepublik von lothringischen Minetteerzen weiter zunehmen, so wird sich der Gesamthandel mit Montanprodukten noch ausweiten. Allerdings können die ständigen Marktveränderungen auf dem Gebiete der Kohle, des Kokses, des Schrotts und der Eisen- und Stahlerzeugnisse das Bild sehr rasch verändern. Auch wird natürlich die wirtschaftliche Rückgliederung des Saarlandes an Deutschland das obige Bilanzbild im Jahre 1960 verschieben, wenn auch in einem „Gemeinsamen Markt“ derartige bilaterale Bilanzbetrachtungen immer mehr einen theoretischen Charakter gewinnen werden.

LIBERALISIRTER U. KONTINGENTIRTER SEKTOR
Man kann den deutsch-französischen Warenaustausch auf dem sogenannten liberalisierten Sektor (Einfuhr ohne mengenmäßige Beschränkungen) auf etwa 40% des Gesamthandels in beiden Richtungen schätzen, mit der Einschränkung, daß Frankreich seit dem Sommer 1957 gezwungen war, auch diese Einfuhrpositionen erneut einem strengen Lizenzverfahren zu unterziehen und um 40% der Einfuhren von 1956 zu kürzen. Während sich also die französischen Ausfuhr nach der Bundesrepublik der diesen Sektor betreffenden Erzeugnisse frei entwickeln können und auch damit gerechnet werden kann, daß früher oder später weitere deutsche Einfuhrpositionen liberalisiert werden, ist die deutsche Ausfuhr auf diesem Gebiete in ihrer freien Entwicklung erneut gehemmt und für die meisten Erzeugnisse reduziert worden. Es besteht hier weiterhin eine ständige Ungewißheit, wie sich die Lage entwickeln wird. Exporteure, Importeure, Agenten und Kunden sind vor die Unmöglichkeit gestellt, ihre Dispositionen in angemessener Frist zu treffen; viele Geschäftsbeziehungen werden gestört, weil die stets sich ändernden Einfuhrmöglichkeiten eine kontinuierliche Belieferung unmöglich machen. Es ist heute noch nicht sicher, wann Frankreich wieder in der Lage sein wird, die von der OEEC vorgeschriebene Mindestliberalisierung von 75%, geschweige denn die im Vertrag vorgesehene von 90% vorzunehmen, bzw. ob Frankreich eventuell mit einem geringeren Prozentsatz freier Einfuhr am 1. 1. 1959 in den „Gemeinsamen Markt“ einsteigen wird. Unterrichtete Kreise in Frankreich haben durchblicken lassen, daß vor Jahresschluß eine erneute Liberalisierung von etwa 40% erwogen wird. Für die deutsche Ausfuhrwirtschaft bleibt die Frage noch offen, mit welcher Verbesserung gerechnet werden kann.

Der bisherige bilaterale kontingentierte Sektor umfaßt die kritischen, am meisten umkämpften Warenpositionen. Er bildete die Grundlage der verschiedenen deutsch-französischen Wirtschaftsabkommen, deren letztes vom 5. 8. 1955, auf 3½ Jahre abgeschlossen und um ein Vierteljahr bis zum 31. 12. 1958 verlängert wurde und gegenwärtig noch in Kraft ist. Gemessen am gesamten gegenseitigen Warenaustausch erscheint die Bedeutung dieses Sektors gering. Diese kontingentierten Waren betreffen etwa 15% der deutschen Ausfuhr und rund 20% der französischen Ausfuhr, wobei sogar der sogenannte Staatshandel, d. h. die staatlich gesteuerte Einfuhr (Getreide, Fleisch, Fette, Zucker), hierbei inbegriffen ist. Aber gerade dieser geringe Anteil der interessantesten Warenpositionen am Gesamthandel zeigt deutlich das Problem der dem freien Handel entgegenstehenden Hemmnisse. Es ist deshalb kein Wunder, wenn der Vertrag von Rom sich dieser Probleme besonders angenommen und den Abbau dieser Beschränkungen vorgesehen hat.

Die bisherigen bilateralen Kontingente der Mitgliedsländer werden in ein Globalkontingent umgewandelt und gleichzeitig am 1. 1. 1959 um mindestens 20%, bei den einzelnen Warenkontingenten aber um mindestens 10% erhöht.

In jedem Fall aber muß für die noch nicht liberalisierten Erzeugnisse ein Kontingent eingeräumt werden, das mindestens 3% der nationalen Produktion entspricht. Erreicht ein Kontingent jetzt schon mehr als 20% der nationalen Produktion, kann unter Umständen die Erhöhung ab 1. 1. 1959 auf Beschluß des Rates auf 10% herabgesetzt werden.

Im zweiten Jahr sollen ebenfalls Erhöhungen von 20% vorgenommen werden, bzw. die Kontingente müssen mindestens 4% der nationalen Produktion betragen.

Im dritten Jahr sind wiederum Aufstockungen in gleichem Umfang bzw. auf mindestens 5% der nationalen Produktion vorgesehen. In jedem folgenden Jahre sollen die Erhöhungen in gleichem Rhythmus fortgesetzt werden, bis zehn Jahre nach Inkrafttreten des Vertrages (also im 9. Jahr der Globalkontingentierung) die Kontingente mindestens 20% der nationalen Produktion erreicht haben.

Auf dem Gebiet der Agrarwirtschaft jedoch ist eine weitere Frist von zwei Jahren eingeschaltet, während der die Europäische Kommission zunächst einen Plan über eine gemeinschaftliche Organisation der Märkte einschließlich des Abbaus der Kontingente und der Zölle ausarbeitet. Auch die zukünftigen langfristigen staatlichen Abnahmeverpflichtungen, z. B. für Getreide, werden während dieser Frist festgelegt werden. Der größte Teil der noch bestehenden deutschen Einfuhrkontingente für französische Erzeugnisse betrifft bekanntlich den Agrarsektor.

Für die deutsche Ausfuhr der bisher bilateral kontingentierten Erzeugnisse eröffnen sich am 1. 1. 1959 vor allem für die Waren neue Perspektiven, die bisher nur auf Grund eines „symbolischen Kontingentes“ in recht bescheidenen Mengen eingeführt werden konnten. Diese Kontingente waren teilweise weit von der Mindestformel 3% der nationalen Produktion entfernt. Hierunter fallen z. B. elektrische Haushaltsge-

räte einschließlich Kühlschränke, Photoapparate, Spielwaren, Schreibmaschinen, Haushaltsnähmaschinen, medizinische Instrumente, Radioapparate und Bandspielgeräte, aber auch Automobile, Porzellan, Glaswaren, gewisse Ernährungsgüter, Schuhe, Textilstoffe, Konfektion, künstliche und synthetische Textilien, einige Chemikalien.

Die Kontingente in Höhe von mindestens 3% der nationalen Produktion gelten natürlich für alle Partnerstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zusammen, d. h. es sind Globalkontingente. Trotzdem kann man aber damit rechnen, daß die deutsche Ausfuhr einen angemessenen Anteil an diesen Verbesserungen haben wird.

ZUSAMMENSETZUNG NACH WARENKATEGORIEN

Zur Beurteilung des bisherigen Warenaustausches zwischen Frankreich und Deutschland ist es noch von Wichtigkeit, auf die warenmäßige Zusammensetzung hinzuweisen. Haben wir im Vorstehenden schon gesehen, welche Anteile des Handelsaustausches auf die Erzeugnisse der Montanunion und auf den liberalisierten und kontingentierten Sektor entfallen, so sei hier noch eine Übersicht über die Warenkategorien gegeben.

Wertmäßige Zusammensetzung der deutschen Ausfuhr im Frankreichhandel

Jahr	Nahrungs- und Genußmittel		Rohstoffe und Halbwaren		Fertigwaren ¹⁾	
	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr
1950	8,2	4,3	96,3	50,8	86,2	44,9
1951	7,7	2,5	127,8	42,6	172,5	54,9
1952	9,1	2,7	158,7	46,9	172,8	50,4
1953	7,0	1,9	155,2	44,3	189,3	53,8
1954	8,8	1,3	187,7	47,6	197,7	50,1
1955	16,0	3,4	189,2	39,4	275,3	57,2
1956	19,2	3,0	222	35,0	393,0	62,0
1957	19,6	2,7	254	34,6	458,0	62,3

¹⁾ Zu den Fertigwaren gehören auch die sogenannten Vorerzeugnisse.

Mobiloil *Special*

Mobiloil



das Öl mit der Sicherheits-Reserve

Innerhalb der deutschen Ausfuhr zeigte der Fertigwarenexport eine steigende Tendenz, während die Ausfuhr von Nahrungs- und Genußmitteln, prozentual gesehen, in den vergangenen Jahren ungefähr die gleiche blieb. Die Ausfuhr von Rohstoffen und Halbwaren stieg ebenfalls ständig an, fiel aber prozentual zur Gesamtausfuhr.

An der Spitze der deutschen Ausfuhr stand im Jahre 1957 die Ausfuhr mechanischer und elektrischer Maschinen und Geräte mit rund 29%, gefolgt von Kohle und Derivaten mit 27%, Eisen und Stahl mit 11%. Diese drei Gruppen bestreiten also rund zwei Drittel der deutschen Ausfuhr. Chemische und Kunststoff-erzeugnisse (8,8%), Transportmittel (5,8%), Erzeugnisse der Holz- und Papierindustrie (3%) und Textil- und Ledererzeugnisse (2,7%) sind die nachfolgenden größeren Posten.

Die französische Ausfuhr nach der Bundesrepublik (einschließlich Saarland) zeigt naturgemäß eine andere Zusammensetzung, wenn es auch ein weitverbreiteter Irrtum ist zu glauben, Frankreich liefere in der Hauptsache Nahrungsmittel im Austausch gegen deutsche Industrieerzeugnisse. Seit Jahren entfallen nur etwa 20% der französischen Ausfuhr auf Nahrungs- und Genußmittel. Die Ausfuhr von französischen Fertig-erzeugnissen ist im ständigen Steigen begriffen.

Wertmäßige Zusammensetzung der französischen Ausfuhr im Deutschlandhandel

Jahr	Nahrungs- und Genußmittel		Rohstoffe und Halbwaren		Fertigwaren	
	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr	in Mill. \$	in % der Gesamtausfuhr
	1950	140,5	47,6	105,2	36,1	50,6
1951	101,9	39,2	106,4	41,5	49,7	19,3
1952	82,5	27,6	143,5	48,1	73,6	24,3
1953	76,5	22,1	171,7	49,3	99,6	28,6
1954	99,6	23,2	192,2	44,9	136,3	31,9
1955	134,5	22,2	273,6	45,2	197,2	32,6
1956	110,0	19,3	261,0	45,7	198,0	34,8
1957	112,1	19,5	264,0	41,5	246,0	38,6

Im Jahre 1957 standen Eisen- und Stahlerzeugnisse mit rund 26% an der Spitze vor landwirtschaftlichen Produkten, gefolgt von Textil- und Ledererzeugnissen mit 17%, Kohle (und Derivaten) mit etwa 15%. Transportmittel (Kraftwagen) sind auf 5% gestiegen. Chemische Produkte betragen fast 4%, Maschinen und Apparate fast 4%, Holz- und Papiererzeugnisse 3,5%. Wie schon oben erwähnt, können sich vor allem auf dem Gebiet der Montanerzeugnisse Veränderungen ergeben. Der Kohleabsatz des Saarlandes und Lothringens nach Süddeutschland läßt nach, und der Austausch von Eisen und Stahl stößt auf Absatzschwierigkeiten. Die im 3^{1/2}-jährigen Wirtschaftsabkommen vereinbarte Liefermenge von französischem Getreide muß für einen neuen Zeitraum ausgehandelt werden, und es ist noch nicht sicher, ob die Bundesrepublik die gleiche Jahresmenge von 500 000 t auch in Zukunft wird abnehmen können.

Manche Umstände, das Nachlassen der Konjunktur, beginnend mit Kohle und Stahl, die Einschränkung der Investitionen, die Einsparung von Devisen, die großen Vorräte an landwirtschaftlichen Produkten,

deuten darauf hin, daß vielleicht der Höhepunkt im gegenseitigen Warenaustausch erreicht ist.

FRANZOSISCHE ÜBERSEEGBIETE

Diese Betrachtung wäre nicht vollständig ohne einen kurzen Überblick über den Warenaustausch mit den französischen überseeischen Besitzungen. Für die Bundesrepublik Deutschland spielt dieser Handel bisher eine sehr geringe Rolle. Mit Französisch-Zentralafrika beträgt er nur 1/3% bis 1/2% des gesamten deutschen Außenhandels (1/3% der Ausfuhr, 1/2% der Einfuhr). Unsere Einfuhr aus Ghana, Neuseeland oder Polen ist größer als aus ganz Französisch-Zentralafrika. Bei der Ausfuhr liegt der Rang etwa bei Belgisch-Kongo, Kuba, Irak, Ungarn, Philippinen und Thailand. Auch der Warenverkehr mit Algerien und dem zur Franczone gehörenden Marokko und Tunesien liegt nur etwa um ein Drittel höher als mit Zentralafrika. Welch gewaltiger Unterschied zu unserem Partner Frankreich im Gemeinsamen Markt, der etwa 25% seiner Ausfuhr und 33% seiner Einfuhr mit seinen Überseegebieten abwickelt.

Ein- und Ausfuhr der Bundesrepublik mit den überseeischen Gebieten der Franczone (in Mill. \$)

Jahr	Einfuhr	Ausfuhr	Jahr	Einfuhr	Ausfuhr
1950	91,2	8,4	1954	76,1	47,3
1951	65,0	21,7	1955	101,9	52,3
1952	78,2	31,4	1956	91,3	51,2
1953	66,5	35,8	1957	92,2	55,0

Man sieht, daß die Einfuhr je nach den Marktverhältnissen der Rohstoffe erheblichen Schwankungen unterworfen war, daß die deutsche Ausfuhr aber infolge der äußerst rigorosen Kontingents- und anderen Verwaltungsbestimmungen seit Jahren stagniert.

Der Vertrag von Rom bezieht in seinem Teil 4 die überseeischen Territorien in die Gemeinschaft ein. In einem Durchführungsabkommen über die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete mit der Gemeinschaft sind die Modalitäten dieser Assoziierung im einzelnen festgelegt.

Die Erzeugnisse der assoziierten überseeischen Gebiete werden in Zukunft als Produkte des entstehenden Binnenmarktes angesehen, während diese Länder den Partnern des Gemeinsamen Marktes die gleichen Bedingungen der Einfuhr, der Niederlassung usw. gewähren müssen, wie dies im Verkehr mit Frankreich der Fall war. Die Zollerleichterungen des Gemeinsamen Marktes werden den überseeischen Gebieten uneingeschränkt gewährt, und die eigenen Zölle werden progressiv nach den Bestimmungen des Durchführungsabkommens abgebaut. Eine Vertragsklausel sorgt aber dafür, daß die jungen oder neu entstehenden Industrien dieser Länder durch die Einfuhr nicht gefährdet werden.

Die bisherigen bilateralen Einfuhrkontingente werden zu Globalkontingenten zusammengefaßt und in jedem Jahr um 20% des Gesamtwertes, jedoch um mindestens 10% des Einzelwertes erhöht, wobei der Ausgangsbetrag mindestens 7% der Gesamteinfuhr des betreffenden Artikels betragen muß. Dies eröffnet der

deutschen Ausfuhrwirtschaft ohne Zweifel verbesserte Chancen für den Absatz ihrer Fertigprodukte nach den überseeischen Gebieten.

Der nach dem Vertrag von Rom neu geschaffene Entwicklungsfonds von 581,25 Mill. \$, an dem die Bundesrepublik mit 200 Mill. \$ teilnimmt, soll die „Infrastruktur“ fördern, d. h. in erster Linie die Energieversorgung und das Verkehrswesen und in zweiter Linie das Gesundheits- und Erziehungswesen. Die produktiven Anlagen selbst sollen in der Regel durch andere Maßnahmen, insbesondere über den privaten Kapitalmarkt, finanziert werden.

NEUE IMPULSE

Die Ingangsetzung des Gemeinsamen Marktes soll aber neue Impulse bringen. Neben dem Abbau der mengenmäßigen Beschränkungen kann auch der Abbau der Zölle auf manchen Gebieten stimulierend wirken. Es ist vorgesehen, daß die Zölle in der ersten Etappe von 4 bis 6 Jahren um 25 % gesenkt werden, d. h. am 1. 1. 1959 bei jeder Position um 10 %, jeweils 18 Monate später nochmals 10 % bzw. 5 %. In der zweiten Etappe von 4 Jahren sollen die Zölle dann auf die Hälfte gesenkt sein, und nach 12 bzw. spätestens 15 Jahren sollen sie vollständig verschwinden. Eine Ausweichklausel ermöglicht eine Verlängerung des Rhythmus in der ersten Periode. Vor allem für landwirtschaftliche Produkte werden Anträge dieser Art gestellt werden, solange sich die sechs Partner über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation noch nicht geeinigt haben.

Frankreich wird alle Anstrengungen machen müssen, um seine Ausfuhr auch weiterhin zu erhöhen, und darf amtlicherseits nichts unterlassen, um den Export

in den erlaubten Grenzen mit allen Mitteln zu fördern. Staat und Wirtschaft sind sich der dringenden Notwendigkeit bewußt, alles zu tun, um die Ausfuhr zu unterstützen, weil sonst die Aufrechterhaltung der Einfuhr von Grundstoffen und des jetzigen Produktionsniveaus gefährdet ist. Betrieben, die im Besitz der „Exporteurkarte“ sind, wird eine ganze Reihe von Vergünstigungen gewährt, insbesondere beim Einkauf der notwendigen, Devisen kostenden Rohstoffe und bei der Gewährung von Krediten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß die französischen Wirtschaftskreise auch versuchen werden, auf indirekte Weise, z. B. durch Ausgleichskassen, den Exporteuren Subventionen zukommen zu lassen, solange die Parität des Franc noch nicht dem wirklichen internationalen Wert des Geldes entspricht.

Zusammengefaßt kann der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, daß der deutschen Ausfuhr nach Frankreich in einem Gemeinsamen Markt neue Absatzchancen erwachsen. Dies wird insbesondere bei den Erzeugnissen der Fall sein, deren Einfuhr bisher ganz besonders gedrosselt war. Die deutsche Liberalisierung hat der französischen Ausfuhrwirtschaft auf verschiedenen Gebieten einen beachtlichen Auftrieb gegeben; das gleiche wird umgekehrt der Fall sein, wenn die natürlichen Kräfte von Angebot und Nachfrage frei wirken können.

Voraussetzung für diese Prognose ist allerdings die Annahme, daß Frankreich die im EWG-Vertrag vorgesehenen Maßnahmen termingemäß durchführt, ohne die Notstandsklausel anzurufen. Daß sich die Regierung entschlossen hat, die für den 1. 1. 1959 vorgesehenen Maßnahmen anzuwenden, mag als gutes Vorzeichen gewertet werden.

Die Eisen- und Metallindustrie Finnlands

Dr. Axel v. Gadolin, Helsinki

Bei der engen Verflochtenheit der Eisen- und Metallindustrie Finnlands, die sowohl in der Struktur der Erzvorkommen als auch in der Stufe der Weiterverarbeitung gegeben ist, erscheint es sinnvoll, diese beiden Industriezweige zusammen zu behandeln. Beide Industriezweige leiden unter dem Mangel an Kohle, und da auch die Gewinnung des in großen Mengen vorhandenen Brenntorfs bis jetzt noch nicht rentabel gestaltet werden konnte, ist ihre Entwicklung in weitem Maße von der Lösung des Energieproblems abhängig.

Von großer Bedeutung ist daher der Ausbau der Wasserkräfte, der gegenwärtig vorwiegend in staatlicher Regie vorgenommen wird. Infolge des geringen Gefälles und der weiten Entfernungen — Finnlands Wasserkraftreserven liegen in Lappland, etwa 1000 km nördlich der Hauptstadt — verschlingt der Ausbau der Anlagen jedoch ungeheure Summen. Die Stromerzeugung aus Wasserkraft beträgt heute 7 Mrd. kWh, sie könnte um etwa 150 % erhöht werden. Die

vorhandenen Wasserkräfte reichen aber ohnehin nicht aus, so daß schon jetzt Holz- und Importkohle für den größeren Teil der Energieversorgung aufkommen. Daraus resultiert auch die bleibende Aktualität der Atomkraft in Finnland.

FRUHGESCHICHTE

Die Eisengewinnung in Finnland geht auf die schon im 16. Jahrhundert im Südwesten des Landes erschlossenen Gruben zurück. Zu dieser Zeit wurde das Roheisen noch mit Holzkohle erschmolzen und in von Wasserkraft getriebenen Hammerwerken geschmiedet. Im Zeitalter des Merkantilismus förderte die damalige schwedische Regierung diesen Erwerbszweig. An den Küsten wurden Hochöfen errichtet, in denen sogar auf dem Seewege transportierte schwedische Erze erschmolzen wurden. Auch Silber wurde gewonnen, während die Kupfergewinnung schon in alter Zeit von Bedeutung war. Allerdings waren die Eisenerze von minderer Qualität, und die Eisenproduktion war noch sehr gering. Eine Zeitlang verarbeitete man